

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Réseau des auteur.e.s francophones de Berlin —Netzwerk der französischsprachigen Autor*innen in Berlin**, im Folgenden auch „Netzwerk“ genannt.
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2

Zweck und Ziele des Verbandes

1. Zweck des Netzwerk ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere französischsprachige Literatur.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Bildungsarbeit (literarische Werkstätten),
 - Kulturellen Veranstaltungen in Form von öffentlichen Lesungen, Diskussionen, künstlerische Aktionen, Symposien und Ringvorlesungen,
 - die Veröffentlichung von literarischen Publikationen,
 - die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Kultur- und Jugendeinrichtungen sowie in- und ausländischen Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung und den Medien.
3. Das Netzwerk wendet sich an Literaturschaffende aus Berlin, insbesondere französischsprachige Frauen. Er sichert und erhält den autonomen Freiheitsraum der Kulturschaffenden ohne Unterschied von Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, politischer oder sonstiger Anschauung.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Netzwerk können sein:
 - natürliche Personen,
 - kooperierende Verbände und Organisationen,
 - andere juristische Personen.
2. Mitglied kann jeder natürliche Person werden, insbesondere französischsprachige Autor*innen mit Wohnsitz in Berlin, die die Satzung anerkennt und die Ziele des Netzwerk unterstützt. Natürliche und juristische Personen, die sich nicht literarisch betätigen, aber die Satzung des Netzwerk anerkennen und die Ziele unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie zahlen einen Förderbeitrag ihrer Wahl, mindestens jedoch die Hälfte des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Im Fall einer Ablehnung sind die Mitglieder unter Erwähnung der Begründung davon zu informieren. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die derzeit gültige Satzung an und erklärt sein Einverständnis dazu, seine Kontaktdaten zu internen Zwecken den anderen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gemäß der von der mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag in Härtefällen ermäßigt werden. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig, zudem soll die Beitragsordnung eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags enthalten.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. Dezember gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Grundsätze des Netzwerks verstößt oder sich gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern verhält.
3. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre trotz Mahnungen keine Beiträge bezahlt hat. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden im Auftrage des Vorstandes schriftlich oder per Mail, spätestens vier Wochen vorher mit Angabe von Tag und Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Verhinderte Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
4. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - die Beitragsfestsetzung,
 - den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Bildung weiterer Organe,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Kassenprüfer,
- bis zu drei Beisitzer mit Beraterfunktion.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur vertretungsbefugt ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Diensvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmübertragung durch Briefwahl ist gestattet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden.

§ 9

Ausführung der Satzung

1. Diese Satzung ist am 12.02.2020 auf der Mitgliederversammlung in Berlin beschlossen worden. Diese Satzung tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin,

Erste Vorsitzende